

Festkomitee Baesweiler · Roskaul 17 · 52499 Baesweiler

**An alle Teilnehmer am  
Tulpensonntagszug 2019 in Baesweiler**



*Festkomitee Baesweiler Karneval 1976 e.V.*

[www.Baesweiler-Karneval.de](http://www.Baesweiler-Karneval.de)

E-mail: [Festkomitee@Baesweiler-Karneval.de](mailto:Festkomitee@Baesweiler-Karneval.de)

Mitglied im:  
Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)  
und im  
Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
Steuernr. 202/5703/1114  
Finanzamt Aachen

Baesweiler, im Januar 2019

## Gebührenansetzung Tulpensonntagszug

Liebe Zugteilnehmer,

viele Jahren konnten wir es möglich machen, dass ihr am Tulpensonntagszug kostenlos teilnehmen könnt.

Doch nun sind wir gezwungen, eine geringe Gebühr in diesem Jahr einzuführen. Wir haben versucht diese Gebühr im Rahmen zu halten. Letztendlich sind wir auf einen Betrag in Höhe von 1,50 € pro Teilnehmer gekommen. Kinder bis 14 Jahre sind von dieser Gebühr befreit. Ebenso alle Vereine, die dem Festkomitee Baesweiler Karneval 1976 e.V. angehören.

Wofür diese Gebühr gebraucht wird, erfahrt Ihr im nächsten Brief.

Ausgefüllte Anmeldungen und die Gebühr sind abzugeben bei:

**Sven Butzbach – Kaplan-Küppers-Straße 15 – 52499 Baesweiler (0151 19668512)**

Wir hoffen auf Euer Verständnis und verbleiben mit den besten Wünschen und mit einem dreimol von Hätze kommandes

Bosswiller Alaaf

-Erich Theil-

Vorsitzender:  
Erich Theil  
Roskaul 17  
52499 Baesweiler  
(0 24 01) 83 61

Geschäftsführer:  
Andreas Kick  
Albert-Schweitzer Str. 60  
52499 Baesweiler  
(0 24 01) 41 40

1. Schatzmeister:  
Stefanie Dautzenberg  
Haus-Heyden-Str. 228  
52134 Herzogenrath

Schriftführer:  
Jochen Meißner  
Mariastraße 49  
52499 Baesweiler  
(0 24 01) 60 47 83

Geschäftskonten:  
Sparkasse Aachen  
Bankleitzahl: 390 500 00  
Konto-Nr.: 34 032 92  
IBAN: DE4639050000003403292  
BIC: AACSD33

Volksbank Baesweiler  
Bankleitzahl: 391 629 80  
Konto-Nr.: 400 7029 018  
IBAN: DE65391629804007029018  
BIC: GENODED1WUR

# Was kostet eigentlich... ein Karnevalszug?

**Das Festkomitee Baesweiler Karneval 1976 e. V., wird aufgrund steigender Kosten, erstmalig eine Teilnahmegebühr von 1,50 € je Person ( gilt nicht für Vereine, Gruppen, Einzelpersonen, die dem FBK angehören ) von den Teilnehmern des Tulpensonntagszuges in Baesweiler verlangen.**

In Baesweiler ziehen die Jecken traditionsgemäß, jedes Jahr am Tulpensonntag durch die Stadt. Doch was kostet solch ein Karnevalsumzug eigentlich?

Die Jecken schmeißen tonnenweise Kamelle und Strüßjer in die Menge. Alles singt. Alles tanzt. Alaaf! Der Tulpensonntagszug ist für viele Baesweiler und auswärtige Besucher der schönste Tag im Jahr.

Was sich auch an die immer steigende Zuschauerzahl von Jahr zu Jahr zeigt.

Tausende säumen zu diesem Zeitpunkt die Straßen von Baesweiler und lassen nur wenige Lücken am Straßenrand zu.

## Aber was kostet eigentlich so ein Festumzug?

Für jeden einzelnen Teilnehmer sind es mehrere hunderte von Euros, die sie von ihrem privaten Geld bezahlen. Nicht wie viele Zuschauer meinen, von Spenden oder gar Geld aus den Straßensammlungen, das Wurfmaterial finanziert wird. Nein, jeder bezahlt sein Wurfmaterial selber!

Jeder Cent, den viele fleißige Helfer Jahr für Jahr in mühevoller Arbeit bei der Baesweiler Bevölkerung und der Geschäftswelt sammeln, wofür das Festkomitee sich ausdrücklich nochmal bei den Spendern und Sammlern bedanken möchte, wird für den Tulpensonntagszug verwendet. Aus diesen Spenden werden ausschließlich Versicherung, Musikkapellen, Straßensperrungen, Ordnungsgelder (Straßengebühren & Genehmigungen) und die GEMA bezahlt. Und das alles verbraucht eine Menge Geld.

Die von Jahr zu Jahr steigenden Kosten machen auch vor dem Karneval nicht halt und decken diese nur zum Teil ab, weswegen wir gezwungen sind, ab diesem Jahr eine Gebühr zu verlangen. **Diese Gebühr beträgt 1,50 € pro Teilnehmer. Kinder bis 14 Jahre sind frei!** Angeschlossene Vereine sind von dieser Gebühr befreit!

Wir bitten um Ihr Verständnis, damit wir noch viele Jahre, auch in Ihrem Sinne einen Karnevalszug auf die Beine stellen können.

Wir alle sind bemüht, Tradition und Brauchtum zu pflegen und vor allen Dingen zu erhalten.

**Festkomitee Baesweiler Karneval 1976 e. V.**

**Jochen Meißner**



# Tulpensonntagszug 2019 in Baesweiler

## Hinweise für Zugteilnehmer

### **Liebe Freunde des Baesweiler Tulpensonntags-Karnevalszugs!**

Wie jedes Jahr möchten wir Euch einige Hinweise geben, die helfen sollen, den Zug so schön und erfolgreich zu gestalten, wie Ihr alle und natürlich wir das wünschen:

### **Aufstellung:**

Aufstellung ist, wie auch schon in den Vorjahren, ab 13.00 Uhr auf der Mariastraße in Baesweiler. Zufahrt zum Aufstellort bitte über den Herzogenrather Weg/Carlstrasse in Fahrtrichtung Aachener Strasse. Bitte diese Fahrtrichtung unbedingt einhalten.

### **Die Versicherungen weisen nochmals daraufhin, dass sich bei An - und Abfahrt zum/vom Zug niemand auf den Karnevalswagen befinden darf!**

Bringt bitte schon bei der Anfahrt zum Aufstellungsort die Euch mit dem Anschreiben übergebenen Nummern an Eurem Fahrzeug, Karren, oder wo auch immer, gut sichtbar an, damit die Zugleiter Euch direkt an Euren Platz dirigieren können. Haltet diesen Platz unbedingt ein und haltet Euch bei Abmarsch um **14.11 Uhr** mit Eurer kompletten Mannschaft bereit, zügig loszumarschieren.

Das Technische Hilfswerk (THW) und Deutsche Rote Kreuz (DRK) stehen den Gruppen helfend zur Seite.

### **Abmarsch: 14.11 Uhr**

### **Zugweg: Mariastraße – Peterstraße – Kapellenstraße - Herzogenrather Weg – Reyplatz-Kückstraße – Easingtonstraße – Breitestraße – Albert-Schweitzer-Straße – Reyplatz – Kückstraße – Kirchstraße – Peterstraße (Auflösung)**

Dort wird sich in diesem Jahr der Zug wieder auflösen. Wir bitten darum, dass Jeder seinen Platz im Zug bis zu dem genannten Auflösungspunkt einhält! Auch die Zuschauer am Ende des Zugwegs haben ein Recht darauf, einen ordentlichen und kompletten Zug vorgeführt zu bekommen.

### **Merke: *Werfen bis zum Ende (d.h.: Peterstraße)***

Wir möchten Euch dringend darum bitten, vom Auflösungspunkt nicht gegen die Zugrichtung zurück ins Dorf zu laufen, da dies zu einer Störung des noch laufenden Zuges führen würde. Geht oder fahrt auf anderen Wegen zurück oder besser noch: fahrt über die Straßen Peterstraße oder Im Kirchwinkel.

Im Namen der Polizei, Busgesellschaft und allen auf den Straßen feiernden Jecken danken wir Euch dafür, dass Ihr die Hauptstraßen nicht mit Euren Fahrzeugen voll stellt und dort unnötig herumfahrt. Der große Parkplatz an Kirmesplatz, Feuerwehrturm. Dürfte als Parkraum reichen!

Noch eins zum Verhalten im Zug: schimpft bitte nicht nach Karneval wieder über große Lücken im Zug. Helft lieber mit, diese zu vermeiden. Bleibt nicht stehen, rast aber nach einer möglichen Stockung auch nicht wieder gleich los. Geht oder fahrt gleichmäßig! Der Zug wird wieder langsam fahren, um jeden Zugteilnehmer genug Zeit zum Feiern mit seinem am Zugweg stehenden Freunden zu geben, und vor allem auch den Tanzcorps die Gelegenheit zum einen oder anderen Ehrentanz zu geben.

### **Versicherung**

Der Zug ist wieder ausreichend versichert. Wir hoffen nicht, dass sich die Notwendigkeit ergibt, aber für den Fall eines Falles: Auskunft erteilt Erich Theil (Tel.02401/8361).

## „Recht am eigenen Bild“

Im Rahmen des Zuges und des Zugausklanges werden Fotos gemacht und veröffentlicht, z.B. unter [www.baesweiler-karneval.de](http://www.baesweiler-karneval.de). Diese gelten als "Bild in der Menge". Jeder Teilnehmer muss davon ausgehen im Interesse der Öffentlichkeit fotografiert zu werden und hat dies auch billigend in Kauf zu nehmen.

## Verhaltensregeln

In der „Erlaubnis für eine Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen sind uns folgende Verhaltensregeln vorgeschrieben:

a) Es ist sicherzustellen, dass die Zugteilnehmer kein Wurfmaterial verwenden, durch das andere Personen verletzt (oder anderweitig geschädigt) werden können

b) Die Veranstaltungsteilnehmer müssen sich verkehrsgerecht verhalten (seid vorsichtig mit Alkohol!!!)

**c) Verpackungsmaterial (gebündelt bzw. gefaltet) kann an 3 Sammelcontainer abgegeben werden. Diese Container stehen wie jedes Jahr am Ende des Zuges an der Peterstraße.**

Weiterer Müll ist mit nach Hause zu nehmen und vorschriftsmäßig (unweltgerecht!) zu entsorgen! In keinem Fall gehört es auf Fahrbahn oder Gehweg, noch weniger in Nachbars Vorgarten oder in die Natur!! Vor allem Flaschen Bitte mitnehmen oder unterwegs in den Container entsorgen.

**d) Die Festwagen sind durch (nüchterne!) Ordner aus den eigenen Reihen, so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer und vor allem von Kindern ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind pro Fahrzeug 4 Ordner aus den eigenen Reihen, je nach Größe des Wagens und pro Achse einzusetzen.**

## **(Das THW wird keine Fahrzeuge mehr mit begleiten!)**

e) Alle Wagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

f) Eltern haften für ihre im Zug mitgehenden oder -fahrenden Kinder. Tiere (außer angemeldete Pferde) sind grundsätzlich nicht zugelassen!

**g) Die Lautstärke der Musikanlagen auf den Fahrzeugen ist so anzupassen, dass es keine Beschwerden aus der Bevölkerung geben sollte (Die Lautstärke ist auf 99 db zu begrenzen). **!!!Zudem wird nur karnevalistische Musik eingesetzt!!!** Ausserdem ist es den Spielenden Vereinen, welche durch das Festkomitee Baesweiler Karneval finanziert werden, mehr als ungerecht gegenüber.**

h) Alle Wagen mit Stromaggregaten sollten nach Möglichkeit einen Handfeuerlöscher dabei haben.

Liebe Karnevalsfreunde, helft bitte durch Einhalten dieser nicht von uns erfundenen Vorschriften mit, dass der Zug wieder reibungslos läuft, wie in allen Jahren zuvor. Seid so nett und gebt diesen Brief allen Mitgliedern Eures Vereins bzw. Eurer Gruppe zur Kenntnis **(Ihr habt Euch durch Eure Unterschrift bei der Zuganmeldung dazu verpflichtet!)**

Jetzt wünschen wir Euch noch viel Spaß im Karneval, schönes Wetter für Sonntag, uns allen einen wunderschönen Zug und natürlich ein dreifaches kräftiges

## Bosswiller Alaaf



Erich Theil



Sven Butzbach



Peter Zillekens

Vorsitzender:  
Erich Theil  
Roskaul 17  
52499 Baesweiler  
( 0 24 01 ) 83 61

Geschäftsführer:  
Andreas Kick  
Albert-Schweitzer Str. 60  
52499 Baesweiler  
( 0 24 01 ) 41 40

1. Schatzmeister:  
Karl-Heinz Kerschgens  
In den Füllen 6  
52499 Baesweiler  
( 0 24 01 ) 75 86

Schriftführer:  
Jochen Meißner  
Mariastraße 49  
52499 Baesweiler  
( 0 24 01 ) 60 47 83

Geschäftskonten:  
Sparkasse Aachen  
Bankleitzahl: 390 500 00  
Konto-Nr.: 34 032 92  
IBAN: DE4639050000003403292  
BIC: AACSD33

Volksbank Baesweiler  
Bankleitzahl: 391 629 80  
Konto-Nr.: 400 7029 018  
IBAN: DE65391629804007029026  
BIC: GENODED1WUR

## Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

I. **Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmereverordnung) fallen, d. h. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und deren Anhänger dahinter.**

1. **Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis**

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für die **Dauer von fünf Tagen** ist möglich).

2. **Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger**

Die o. g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße nach § 32 StVZO (12,00 m lang, 2,55 m breit, 4,00 m hoch) und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge *wesentlich verändert* werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfaßte Personenbeförderung erfolgen soll.  
*(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die in den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)*

Hinweise:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn dieser durch die bauliche Veränderung max. 2,80 m breit wird und die Veränderung allein darin besteht, an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden

oder

für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, daß entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhaber besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 des beigefügten Merkblattes der TÜV Kraftfahr GmbH)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

## II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999) erforderlich.

## III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d. h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

## IV. Allgemeines

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen. Ist ein Gutachten nach Ziff. I und II nicht erforderlich, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis nebst einer Erklärung des Wagenbauers, daß keine relevanten Veränderungen vorgenommen wurden, vorzulegen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.  
Hinweis:  
Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich der längeren Gültigkeit von Gutachten haben i. d. R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.
3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgesehene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeignete Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungserlaubnis gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
5. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung.
6. Fahrzeuge, welche gem. Ziffer I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
7. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
8. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflicht-Versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
9. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
10. Es wird darauf hingewiesen, daß an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden **stichprobenartige Kontrollen** durchgeführt werden.

Übersicht  
der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen

lfd. Nr.	Eingesetztes Fahrzeug	Vorulegen ist/sind					Teilnahme nicht möglich
		Gutachten TÜV	Kopie Fahrzeugschein(e)	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauers	Bestätigung Versich. "artfremder Einsatz"	
1.	<b>Zugmaschinen</b> Ackerschlepper						
	a) mit Zulassung		X			X	
	b) ohne Zulassung (Teilnahme nur möglich mit Kurzzeitkennzeichen - dann siehe Buchstabe a))						X
2.	<b>Anhänger hinter Zugmaschinen</b>						
	a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen			X	X		
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	e) ohne gültiger Betriebserlaubnis, mit oder ohne wesentlichen Veränderungen	X					
3.	<b>Lastkraftwagen</b>						X
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X				
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
	d) mit Aufbau	X	X				
4.	<b>Anhänger hinter Lastkraftwagen</b>						X
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung		X				
	c) mit Personenbeförderung (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
	d) mit Aufbau	X	X				
5.	<b>Personenkraftwagen</b>						
	a) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X				
	b) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	c) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	d) mit Personenbeförderung auf Anhänger (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörden erforderlich)	X	X				
6.	<b>"6 km/h"-Fahrzeuge</b>						X

In Zweifelsfragen steht Ihnen das Ordnungsamt Baesweiler unter Tel. 0 24 01/800 - 101 zur Verfügung!



Informationsblatt  
des Wagenbauers

**Anlage 2**

Motto/Name des Wagens		Zugwagennr.
Teilnahme am Umzug in:		am:
eingesetzte Fahrzeuge (Kennzeichen der Zugmaschine):	Anhänger (Kennzeichen oder Fahrgestellnummer des Anhängers):	
Vor- und Zuname des Wagenbauers:		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße):		
Telefon (Festnetz)	(evtl. Mobil):	

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

Kopie des/der Fahrzeugscheine(s)

Kopie der Betriebserlaubnis des Anhängers

Gutachten zum Einsatz von Fahrzeugen  
bei Brauchtumsveranstaltungen des  
Techn. Überwachungsvereins (TÜV)  
**(Zum Erfordernis eines Gutachtens**

Bestätigung der Versicherung, dass beim  
artfremden Einsatz der Zugmaschine Ver-  
sicherungsschutz gewährt wird

**siehe Rückseite)**

➡ **Wenn kein Gutachten des TÜV erforderlich ist, ist die folgende Erklärung abzugeben.**

Ich erkläre, daß die oben aufgeführte Fahrzeugkombination

- die zugelassenen Maße und Gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden und
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird.

Außerdem wurde die Fahrzeugkombination

- nicht wesentlich verändert.  
*(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)*

**Hinweis:**

Bauliche Veränderungen,  
die alleine darin bestehen, daß an den Bracken Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden,  
oder,  
die für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sicherstellen sollen, daß entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht, sind zulässig.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wagenbauers)

**Zur Kenntnis genommen und bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
(Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Veranstalters)

Übersicht  
der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalssumzügen

lfd. Nr.	Eingesetztes Fahrzeug	Vorulegen ist/sind					Teilnahme nicht möglich
		Gutachten TÜV	Kopie Fahrzeugschein(e)	Kopie Betriebslaubnis	Erklärung Wagenbauers	Bestätigung Versich. "artfremder Einsatz"	
1.	<b>Zugmaschinen</b> Ackerschlepper a) mit Zulassung		X			X	
	b) ohne Zulassung (Teilnahme nur möglich mit Kurzzeitkennzeichen - dann siehe Buchstabe a))						X
2.	<b>Anhänger hinter Zugmaschinen</b> a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen			X	X		
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	e) ohne gültiger Betriebserlaubnis, mit oder ohne wesentlichen Veränderungen	X					
3.	<b>Lastkraftwagen</b> a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X				
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
	d) mit Aufbau	X	X				
4.	<b>Anhänger hinter Lastkraftwagen</b> a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung		X				
	c) mit Personenbeförderung (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
	d) mit Aufbau	X	X				
5.	<b>Personenkraftwagen</b> a) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X				
	b) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	c) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	d) mit Personenbeförderung auf Anhänger (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörden erforderlich)	X	X				
6.	<b>"6 km/h"-Fahrzeuge</b>						X

## Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

### 1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z. B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtliche TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

### 2. Räder und Reifen

**Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten.** Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

### 3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO mit einer Betriebsbremsanlage und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

### 4 Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf **±60 Grad** bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

### 5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissen Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

### 6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die **Brüstungsmindesthöhe** beim Mitführen von stehenden Personen beträgt **1000 mm**. Beim Mitführen von sitzenden Personen und Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

**Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.** Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Stufenaufstiege:	Abstand der untersten Stufe vom Boden	max. 500 mm
	Abstand der Stufen:	max. 400 mm
	Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen	mind. 80 mm
	Fußraumtiefe	mind. 150 mm
	Auftrittsbreite der stufen:	mind. 300 mm
	Grifflänge:	mind. 150 mm
Leiteraufstiege:	Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe:	mind. 900 mm
	Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max. 500 mm
	Abstand der Sprossen:	max. 280 mm
	Auftrittstiefe der sprossen:	mind. 20 mm
	Fußraumtiefe:	mind. 150 mm
	Holmabstand:	mind. 300 mm
	Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind. 1000 mm

### 7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z. B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

### 8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

### 9. Zugmaschinen

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

### 10. Technische Überprüfung

**Vor Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln.** Ein geeignetes Zugfahrzeug muß zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.